

## **Hauptsatzung**

der

## **Stadt Esens**

vom 15. 12. 1997  
(Amtsbl. f. d. LK WTM Nr. 6 v. 04. 05. 1998)

201/6

### **§ 1**

#### **Name und Rechtsstellung**

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung "Stadt Esens (Ostfriesland)".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung, Mitgliedsgemeinde und Verwaltungssitz der Samtgemeinde Esens.

### **§ 2**

#### **Wappen, Farben und Siegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Esens stellt auf silbernem Hintergrund einen aufrecht stehenden schwarzen Bären mit roter Zunge und goldenem Halsband dar, der in drohender Haltung, auf einem neben einem roten Palisadenzaun aufragenden roten Festungsturm stehend, zwischen seinen beiden Tatzen einen roten Backstein hält. Es wird von einer dreiteiligen roten Mauerturmkrone bekrönt und beiderseits von goldenen Eichenzweigen umkränzt.
- (2) Die Farben der Stadt sind Blau/Gelb.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und die Umschrift "Stadt Esens (Ostfriesland)".
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Genehmigung der Stadt.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit des Rates**

- (1) Der Rat ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung obliegen.
- (2) Die Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO obliegt dem Rat nur, wenn der Vermögenswert 5000,- DM übersteigt. Die Befugnisse,

derartige Rechtsgeschäfte abzuschließen, wird bis zu einem Vermögenswert von 1000,- DM dem Stadtdirektor, darüber dem Verwaltungsausschuß übertragen.

#### **§ 4**

##### **Ratsvorsitzender und Vertreter**

- (1) Der Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung Bürgermeister. Ihm obliegt die Repräsentation der Stadt.
- (2) Der Bürgermeister hat einen ersten und einen zweiten Vertreter. Sie führen die Bezeichnung I. bzw. II. stellvertretender Bürgermeister.

201/6

#### **§ 5**

##### **Verwaltungsausschuß**

- (1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 NGO und dem Stadtdirektor. Der Stadtdirektor hat beratende Stimme.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 6**

##### **Stadtdirektor**

- (1) Das Amt des Stadtdirektors wird durch den hauptamtlichen Samtgemeindedirektor der Samtgemeinde Esens ehrenamtlich verwaltet.
- (2) Der jeweilige Samtgemeindedirektor ist zum Ehrenbeamten der Stadt zu berufen.

#### **§ 7**

##### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat zu wenden.
- (2) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuß übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Stadtrat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Stadtrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt der Stadtdirektor oder die von ihm beauftragte Stelle. Der Stadtdirektor entscheidet über die Unterrichtung des Stadtrates oder Verwaltungsausschusses.

## § 8

### **Einwohnerversammlungen**

(1) Der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

(2) Der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Stadt oder für Teile der Stadt rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

201/6

## § 9

### **Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt sind in vollem Wortlaut und gegebenenfalls mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im "Amtsblatt für den Landkreis Wittmund" bekanntzumachen.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung oder Verordnung grob umschrieben wird. In der Bekanntmachung ist anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.

(3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen werden an der Bekanntmachungstafel der Stadt Esens im Rathaus veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

## § 10

### **Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23. März 1981 (veröffentlicht im "Amtsblatt für den Landkreis Wittmund" Nr. 11 vom 15. Juni 1981) zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Mai 1987 (veröffentlicht im "Amtsblatt für den Landkreis Wittmund" Nr. 12 vom 30. Juni 1987), außer Kraft.